

# Groß Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Große, Groß Wartenberg.**  
Redaktionsfernsprecher: **Gr. Wartenberg Nr. 40.**

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 33.

Sonnabend, den 16. August

1913.

## Verfügungen des Königlichen Landrats.

### Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Die Ziehung der Jungdeutschland-Lotterie-Silberberg ist auf Mitte Dezember d. Js. verlegt worden. Das genaue Datum wird noch veröffentlicht werden.  
Groß Wartenberg, den 14. August 1913.

Es ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß den ausländischen Arbeitern bei der Entlassung seitens ihrer Arbeitgeber aus irgend einem Grunde die Heimatspapiere nicht ausgehändigt werden. Den Arbeitern entstehen dadurch beim Ueberschreiten der Grenze nicht selten Schwierigkeiten und Weiterungen, die zu berechtigten Klagen Anlaß geben. Die Heimatspapiere ebenso wie die Legimationskarten sind Eigentum der Arbeiter und dürfen ihnen daher auf keinen Fall vorenthalten werden, andernfalls sich der Arbeitgeber der Gefahr von Regreßansprüchen aussetzt.

Groß Wartenberg, den 6. August 1913.

### Ankauf

volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1913 durch die 6. Pferdeankaufskommission.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Regierungsbezirk Breslau die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden

Am 6. Oktober 8 Uhr vormittags in Striegau,  
Am 7. Oktober 10,45 Uhr vormittags in Zirlau,  
Kreis Schweidnitz.

2. Die Pferde sind in geringem Umfange für Kavallerie, in der Hauptsache für Feldartillerie und Train, zum Teil auch für Maschinengewehr-Kompagnien bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maß-

gebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Zugpferde für Maschinengewehr-Kompagnien sind paarweise mit 1000 kg Last im tiefen Boden vom Bod vorzufahren und müssen in Sattelgeschirren gehen. Keine Schimmel.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Von diesen Alters- und Größengrenzen wird nicht abgewichen werden. Pferde, die erst  $1\frac{1}{2}$  jährig sind, oder bei denen das Zahnalter Zweifel zuläßt, müssen daher zurückgewiesen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klapphengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfentzündung auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Hoaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.



6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.  
Remonte-Inspektion.  
gez. Haack.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 26. Juli 1913.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.: Angerer.



#### Ankauf

volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1913 durch die 3. Pferdeankaufskommission (3. Remontierungskommission).

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden soll im Regierungsbezirk Breslau der nachbezeichnete öffentliche Markt abgehalten werden:

Am 20. Oktober 8,30 Uhr vormittags in Trachenberg, Kreis Militsch.

Außerdem im Regierungsbezirk Posen:

Am 22. Oktober 9 Uhr vormittags in Lissa.

2. Die Pferde sind für Kavallerie, Feldartillerie und Train bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Von diesen Alters- und Größengrenzen wird nicht abgewichen werden. Pferde, die erst 4 1/2-jährig sind, oder bei denen das Zahnalter Zweifel zuläßt, müssen daher zurückgewiesen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und son-

stigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klapphengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Rehlkopfpfeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Maren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.  
Remonte-Inspektion.  
gez. Haack.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 26. Juli 1913.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.: Angerer.

Abdruck hiervon bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 6. August 1913.

Mit Gültigkeit vom 15. August wird ein neuer Ausnahmetarif für Bananen von den deutschen Nord- und Ostseehäfen nach allen über 30 km entfernten Stationen der preußisch-hessischen Staatsbahnen eingeführt. Nähere Auskunft erteilen von dem vorstehendem Zeitpunkt ab die Eilgut- und Güterabfertigungen.

Groß Wartenberg, den 11. August 1913.



Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die zum 18. August d. Js. beordneten Übungsmannschaften der schlechten Zugverbindung wegen, sich nicht schon um 8 Uhr Vormittags, sondern erst um 8,40 Uhr vormittags in den Bestimmungsorten einzufinden haben.

Die Ortsbehörden des Kreises haben Vorstehendes in ausreichender Weise bekannt zu machen,  
Groß Wartenberg, den 11. August 1913.

Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer von Schlesien reist in hiesiger Gegend ein gewisser Weiß als Wanderlehrer umher und hält unentgeltliche Vorträge über Tierkrankheiten und ihre Heilung. Diese Vorträge selbst sind völlig wertlos und haben nur den Zweck, zum Schluß teure und unnütze Instrumente zu verkaufen. Die Ortsbehörden ersuche ich, notwendigenfalls vor Weiß zu warnen.

Groß Wartenberg, den 8. August 1913.

### Körung der Privatbeschäler.

Unter Hinweis auf die im diesseitigen Kreisblatt pro 1912 Nr. 27 S. 237 bis 241 veröffentlichte Polizeiverordnung, betreffend die Körung der Privathengste, fordere ich die Hengstbesitzer auf, die zu lörenden Hengste unter Einsendung eines Nationalzettel, wie es auf Seite 240 der oben erwähnten Kreisblattbekanntmachung vorgedruckt ist, — mir bis spätestens den 25. August d. Js. anzumelden. Der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr von 3 Mk. beizufügen.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 7. August 1913.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ein dem Bauern Johann Buhl zu Bawelau gehöriger, 2 Jahre alter, rotschweifiger Bulle schlesischer Landrasse, außerterminlich auf 1 Jahr angelehrt worden ist.

Groß Wartenberg, den 7. August 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Unter Bezugnahme auf die uns abschriftlich überhandte Verfügung vom 30. Juni 1913 — Nr. I. S. X. 378 — teilen wir ergebenst mit, daß wir unsere Betriebsämter und Bahnmeistereien angewiesen haben, bei häufiger vorkommenden Befahrungen derselben Wegeübergänge generelle Vereinbarungen mit den Dampfzugbesitzern zu treffen. In diesen Fällen ist von den Besitzern den Bahnmeistereien spätestens 3 Tage vor der erstmaligen Befahrung mitzuteilen, welche Ueberwege in Frage kommen und in welchen Zeiträumen (Angabe der Tage) die Befahrung stattfindet. Die Mitteilung hat nur für eine Woche Gültigkeit und hat für die nächste Be-

fahrung wieder in derselben Weise erneut zu erfolgen.

Posen, den 30. Juli 1913.

Königliche Eisenbahn-Direktion.  
Schulze-Nickel.

Abdruck hiervon bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 12. August 1913.

### Bekanntmachung.

Neue Telegraphenanstalten und öffentliche Fernsprechstellen sind in Fürstlich, Bawelau, Kreis Groß Wartenberg, Ransien, Kreis Steinau, Schwentnig, Larchwitz und Ubrichshöh in Verbindung mit Unfallmeldestellen eröffnet worden.

Breslau, den 4. August 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Abdruck zur Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 11. August 1913.

### Anstellungen.

Ernannt:

Oberinspektor Oswald zu Trembatschau zum Standesbeamten des Bezirks Trembatschau.

Groß Wartenberg, den 7. August 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

## Der Königliche Landrat von Busse.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Notlauffeuchte bei dem Stellenbesitzer **Gottlieb Pomwik** in Fürstlich Niefken ist erloschen, die Stallperre aufgehoben.

Neumittelwalde, den 12. August 1913.

Der Amtsvorsteher.

Ein Plan über die Auslegung eines Fernsprechlafels in Festenberg (Kr. Groß Wartenberg) liegt vom 12. August ab vier Wochen beim Postamte in Festenberg (Kr. Groß Wartenberg) aus.

Breslau, den 8. August 1913.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

### Bestimmungen

über die Wohlthaten des Potsdamschen Großen Militär-Waisenhauses.

Die Stiftung gewährt bedürftigen ehelichen Kindern verstorbener Soldaten vom Feldwebel abwärts

A. Pflegegeld von jährlich 90 Mk., für Volkswaisen von 108 Mk.



B. Aufnahme in die Erziehungsanstalten: Potsdam (evangelische Knaben im Alter von 8—12 Jahren), Preßlich (evangelische Mädchen im Alter von 6—12 Jahren und evangelische Knaben im Alter von 6 und 7 Jahren), Haus Nazareth zu Högler (katholische Knaben und Mädchen).

A. 1. Pflegegeld dürfen nur solche Kinder erhalten, deren Vater im Preussischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während des Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsschädigung gestorben ist, und die ihrem Alter oder ihrem Gesundheitszustande nach keine Ausnahme in die Erziehungsanstalten finden können.

2. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisengeld, Waisenrente, Erziehungsbeihilfen oder Erziehungsgeld ausgeschlossen.

Nur neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 zuständigen Waisengelde kann ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 bzw. 108 M. bewilligt werden.

3. Pflegegeld wird von dem Monate ab gezahlt, in welchem nach Beibringung der nötigen Ausweise die Bewilligung erfolgt, und zwar längstens bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.

B. 1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten wird vorzugsweise den unter A. 1 erwähnten, außerdem aber auch solchen Waisen bewilligt, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.\*)

2. Bedingung der Aufnahme ist, daß vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablaufe des Erlassungsmonats an die Haupt-Militär-Waisenhausklasse abgeführt werden:

- das gesetzliche Waisengeld bzw. die gesetzliche Waisenrente aus Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Fonds oder aus Mitteln jeder unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt,
- das gesetzliche Kriegswaisengeld,
- die gesetzlichen Erziehungsbeihilfen und
- das aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bewilligte Erziehungsgeld.

Erhalten Waisenkinder neben dem Waisengelde noch eine Unterstützung, insbesondere eine Ausgleichszuwendung, dann darf die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, daß für die Dauer ihres Aufenthalts in den genannten Anstalten auch der Betrag des um die Unterstützung oder Ausgleichs-

\*) Ausnahmsweise auch den Kindern noch lebender ehemaliger Soldaten, welche dauernd völlig erwerbsunfähig und ohne genügendes Einkommen sind.

zuwendung erhöhten Waisengeldes an die bezeichnete Kasse abgeführt wird.

3. Die Aufnahme in die Anstalten findet nur vom Beginn des 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre und zwar Ostern und Michaelis statt.

Die Bewerbung um die Wohlthaten ist von den Erziehungsberechtigten (Mutter, Vormund) nicht an das Waisenhaus in Potsdam, sondern an das Direktorium des Potsdamer Großen Militär-Waisenhauses in Berlin W 66 (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- Die Militärzeugnisse (Militärpaß) des Vaters,
- Die Sterbeurkunde des Vaters und bei Vollwaisen auch der Mutter, sowie die standesamtliche Geburtsbescheinigung und der Taufschein des Kindes, ferner die gerichtliche Bestallung des etwa bestellten Vormundes,
- Eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
- Ein amtlicher Ausweis über den Betrag der unter B 2 erwähnten Hinterbliebenenbezüge oder darüber, daß das Kind weder Anspruch noch Aussicht auf deren Gewährung hat,
- Wenn für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren Pflegegeld beantragt wird, ein ohermilitärärztliches Zeugnis, daß sie sich nicht zur Aufnahme in ein Militär-Waisenhaus eignen.

## Zeugnis

zur Erlangung des Armenrechts zum Gebrauch für die Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher usw. durch ministeriellen Erlaß vorgeschrieben, sind unter Nr. 195a vorrätig in

**W. Grosse's Buchdruckerei**  
in Gross Wartenberg

## Schultrafverfügungen

sind vorrätig in

**W. Grosse's Buchhandlung in Groß Wartenberg.**

Die Haushälterstelle im hiesigen Kreisamts-hause ist zum 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen.

Gewährt wird eine aus Zimmer, Küche, Flur und Kammer bestehende Wohnung, freie Heizung und Beleuchtung sowie ein Barlohn in Höhe von monatlich 45 Mark.

Nebenbeschäftigung gestattet.

Verheiratete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Empfehlungen bis zum 1. September melden.

Groß Wartenberg, den 9. August 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.



## Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung über die Abhaltung der **Wahlen der Vertreter in den Ausschuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Groß Wartenberg mit Ausschluß der Städte Groß Wartenberg, Festenberg und Neumittelwalde** werden hiermit noch diejenigen **großjährigen Arbeitnehmer**, welche bisher der Krankenversicherung nicht unterworfen waren, vom 1. Januar 1914 ab nach § 165 der Reichsversicherungsordnung jedoch versicherungspflichtig werden und nicht bei der Landkrankenkasse, oder bei den Ortskrankenkassen der Städte Groß Wartenberg, Festenberg und Neumittelwalde zu versichern sind, aufgefordert, sich alsbald zur Eintragung in die Wählerliste im Geschäftszimmer unserer Kasse hieselbst zu melden und sich an den bekannt gemachten Wahlen zu beteiligen. Die gleiche Aufforderung ergeht hiermit an die **Arbeitgeber** von Personen, welche nach § 165 der Reichsversicherungsordnung vom 1. Januar 1914 ab versicherungspflichtig werden.

Die Wählerlisten liegen im Geschäftslokal unserer Kasse (Kreisgemeinschaftskasse hieselbst) zur Einsicht aus.

Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem bekannt gemachten Wahltermin unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand anzubringen. Ferner wird noch darauf hingewiesen, daß der Wahlausschuß befugt ist, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen und es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen.

Nachstehend bringen wir den § 165 D. N. W. O zur öffentlichen Kenntnis.

### § 165.

Für den Fall der Krankheit werden verächtet:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten.
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Hausgewerbetreibende,
7. die Schiffbesatzung deutscher Seefahrzeuge, soweit sie weder unter die §§ 59 bis 62 der Seemannsordnung (RVO. 1902 S. 175 und 1904 S. 167, noch unter die §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuchs fällt,

sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt

Voraussetzung der Versicherung ist für die im Abj. 1 unter Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 Bezeichneten mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark an Entgelt übersteigt.

Groß Wartenberg, den 15. August 1913.

**Gemeinsame Ortskrankenkasse des Kreises Groß Wartenberg.**

Der Vorstand. Biehann, Vorsitzender.

# MANOLI

Cigaretten haben Weltruf

Dandy 33 - Viola 43  
Gibson 58

## Großer Viehmarkt in Bernstadt i. Schles.

am 19. August cr.

Auftrieb bis 7<sup>1/2</sup> Uhr früh.

Der Magistrat.

# Persil

gibt blendend  
weisse Wäsche!

Aleinige Fabrikanten:  
HENKEL & CO., Düsseldorf  
auch der allbeliebtesten

Henkel's Bleich-Soda

Offerierte bei Barzahlung

besten geräucherten deutschen

## Rückenspeck

das Pfund a Mk. 1.—, von 5 Pfund an  
a Mk. 0,95, bei Abnahme einer Seite  
a Mk. 0,90, von mehreren Seiten a Mk.  
0,85 per Pfund.

Max Dittrich, i. F. E. W. Dittrich.



# Jagdverpachtung.

**Sonntag, den 7. September d. J.,**  
nachmittags 5 Uhr,

soll im Gasthause des Herrn Petraf hier die hiesige Gemeindejagd, zirka 800 Morgen groß, meistbietend verpachtet werden.

Der Zuschlag erfolgt bald.

Bedingungen liegen bei dem Unterzeichneten aus.

Kenchen, im August 1913.

**Der Jagdvorsteher.**

Wzghlla.

Unsere Bekanntmachung vom 4. August betreffend die Wahl des Ausschusses und der Ersatzmänner der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Groß Wartenberg berichtigen wir dahin, daß die Wahlen nicht Montag, den 8. September, sondern

## Sonnabend, 20. September

stattfinden. Lokale und Stunden bleiben unverändert.

**Der Vorstand**

**der Allgemeinen Ortskrankenkasse  
für die Stadt Groß Wartenberg.**

## Steckenpferd-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul, die beste Lilienmilchseife für zarte, weiße Haut u. blondend schönen Teint. à Stick. 50 Pfg. Überall zu haben.

**Inserate** im Gross Wartenberger Kreisblatt sind von durchschlagendem Erfolg.

In der Privatklage des Bauergutsbesizers Franz Grofa in Klein Cosel, vertreten durch den Rechtsanwalt Schwanbeck in Groß Wartenberg, Privatklägers, gegen die verheiratete Bauergutsbesizer Franziska Kurfame geborene Domogalla in Klein Cosel, geboren am 10. Juli 1890 in Paulschük, vertreten durch die Rechtsanwälte Geh. Justizrat Dr. Wiczorek und Franz Wiczorek in Groß Wartenberg, Angeklagten, wegen Beleidigung, hat das königliche Schöffengericht in Groß Wartenberg am 24. Juli 1913 für Recht erkannt: Die Angeklagte ist der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb unter Auferlegung mit den Kosten des Verfahrens zu 10 Mark Geldstrafe verurteilt, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle für je 5 Mark ein Tag Gefängnis tritt. Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen, den Urteilstenor innerhalb vier Wochen nach Rechtskraft einmal im Groß Wartenberger Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen. Die Richtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt. Groß Wartenberg, den 6. August 1913. Klinge, Aktuar, als Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

• Entschuldigungszettel •  
für Fortbildungsschüler  
sind vorrätig in  
W. Grofe's Buchdruckerei.



# Vergleichen Sie diese Ähren!

Hier: Kraft und Fülle

dort: Armut und Dürftigkeit!

Freude und Glück auf der einen Seite – Berger und Verzweiflung auf der anderen – das eine Los wird dem zufallen, welcher auf die Mahnungen der berühmten Berater der Landwirtschaft in Praxis und Wissenschaft hört, das andere Los wird dem zuteil, der diese Lehren geistlich überhört! Eine dieser Mahnungen lautet:

„Düngt mit Kalisalzen!“

Landwirte! Der Beweis ist längst erbracht, daß eine Düngung mit Kalisalzen (Kainit 12-15% für leichtere, Kalkdüngesalze 20-22, 30-32, 40-42% für schwerere Böden) die Qualität der Früchte steigert, die Ernten erhöht und damit den Bestand des Landwirts vergrößert und vermehrt!

Alle Auskünfte über zweckmäßige Düngung jederzeit kostenlos:

Landwirtschaftliche  
Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.,  
Breslau, Gartenstr. 104.

# Inserate

im Gross Wartenberger Kreisblatt  
sind von durchschlagendem Erfolg



**Beitrag!**

**GROSSE**

# **Präsentverteilung**

beim Einkauf von 3 Mark an, am 16. August beginnend.

Die Preise sind in meinem Schaufenster Severstraße 38 ausgestellt.

Stelle einen großen Massenunterröckel fabelhaft billig zum Verkauf.

Streng reell.

Befestigung ohne jeden Zwang.

Sulante Bedienung.

**Friedrich Garmann,**

Inhaber der Firma H. Garmann,

GROSS Wartenberg, Herrnstrasse 38.



# Jungdeutschland-Lose

Hauptgewinn 15 000 Mark  
 sind noch zu haben.

W. Grosse, Verkaufsstelle der Preussisch-Süddeutschen Klassen-Lotterie.

**Die Bedeutung einer rechtzeitigen Stalldüngung.**  
 Eine rechtzeitige Stalldüngung ist für die Winterung von der größten Bedeutung. Folgt daher die Winterung auf Pflanzfrucht, so empfiehlt es sich auf Lehmböden den Stallmist bald auf die abgerentete Stoppel zu streuen und ganz schwach unterzupflügen. Auf ganz leichtem durchlässigem Sandboden ist ein so zeitiges Unterbringen des Stallmists zwar nicht ratsam, immerhin sollte er aber auch hier wenigstens acht Tage vor der Saat im Boden untergebracht sein. Zu diesem Zwecke ist es aber notwendig, den Stallmist zeitig zu bestellen, damit man ihn sicher dann zur Hand hat, wenn man ihn braucht.

**Die billigste Herbsttoilette** ist zweifellos die, die man sich selbst herstellen kann. Das ist aber auch für eine Unerfahrene auf dem Gebiete der Schneidererei ein Leichtes mit Hilfe der wunderbaren Couturemodenbilder und des musterartigen Schnittbogens des tonangebenden Weltmodenblattes „Große Modewelt“ mit Fächer-Vignette, Verlag John Henry Schwerin G. m. b. H., Berlin W. 57. Wer sich jemals mit Hilfe dieses ausgezeichneten Blattes seine Kostüme selbst hergestellt hat, der läßt nicht mehr die Hand davon, und große Sparnis und Eleganz sind die Früchte dieser kreativen Heimarbeit. Abonnements auf „Große Modewelt“ mit Fächer-Vignette (man achte genau auf den Titel!) zu 1 Mk. vierteljährlich nehmen sämtliche Buchhandlungen und Postanstalten entgegen. Probenummern bei ersteren und durch den Verlag John Henry Schwerin G. m. b. H., Berlin W. 57.

**Eine Schwarzwälderin** mit Margueriten von Jemgard Zürmer ist ein besonderes Schmuckstück der Nr. 32 der Wochenschrift „Der Guckkasten“, die im übrigen wieder durch die Fülle ihrer wechselnden Bilder eine herzliche Freude an dieser einzig schönen Zeitschrift wachruft. Ludwig Engel erzählt eine von seinen lustigen Geschichten, die ihm schon viele Anhänger erworben haben: „Um des Kaisers Bart“, Thema: zurf. Paul Schiller geht dieses Mal auf die Suche nach dem „Glückstee“. Max Möller, den wir letzthin im „Guckkasten“ weniger oft sahen als früher, begrüßen wir aus diesem Grunde mit doppelter Freude. Er hat eine längere Dichtung von Rudyard Kipling, die die Zigarre zum Vorwurf hat, und „Die Liebste“ heißt, formschön ins Deutsche übertragen. Lustig ist die Erinnerung aus dem alten Hannover „Der Beniam“. Alfred Richard Meyer umreißt in formvollendeten Strophen die Silhouette eines „Märkischen Städtchens“, G. Hoffmeins gewandte Zeichenfeder ergänzt auf das Glücklichsste das Wort. Im übrigen fällt in dieser Nummer vor allen Dingen der Reichtum an lustigen kleinen Geschichten auf, an Geschichten, die, trotzdem sie allen obfrönen Wissen aus dem Wege gehen, wirklich lustig sind. Das ist ja überhaupt ein Vorzug des „Guckkastens“, daß er von der ersten bis zur letzten Seite eine einwandfreie Yektüre für alle Mitglieder des deutschen Hauses ist. Er sollte darum auch in jedem deutschen Hause ein gern gesehener Gast sein.

Empfehle:  
**Schmackhaftes Brot  
 Semmeln  
 Kaffeegebäck.**  
 Alwin Gabel,  
 GroßWartenberg, Ring.

**Wer liebt**  
 ein zartes, reines Gesicht  
 roßiges, jugendfrisches Aussehen und blendend schönen Teint, der gebrauche  
**Steckenpferd-Seife**  
 (die beste Toilettenmilch-Seife)  
 St. 50 Pf. Die Wirkung erhöht  
**Dada Cream**

der rein n. rißige Haut weiß u. sammetweich macht. In 50 Pf bei: Apotheker Christen, Adler-Drogerie, Herrnh. 19, Oskar Winklers Erben und Felix Lenort.

**Erd-Arbeiter**  
 können sich auf Bahnhof Verustadt Schles. bei Bauaufseher Klei nert melden. Stundenlohn 33 bis 35 Pf.

Gebrauchtes  
**Musikbaum-Piano**  
 billigst  
 Breslau, Klosterstr. 15, I. Etg.



**Vulkan**  
 D. R. G. M.  
 Einzige praktische zuverlässige  
**JAUCHE-PUMPE**  
 pumpt alles.  
 Kein Auffallen  
 Kein Versagen  
 Unverwundlich.  
 14 Tage Probe  
 von der deutschen Landw. Ges. mit dem Prädikat „Neu und beachtenswert“ und der grossen bronz. Medaille ausgezeichnet.  
 Ausgusshöhe: 3 4 5 6 m  
 Preis: 45 54 60 66 M  
 Zwischengrößen per 1/4 m 1,50 M.  
 Alleiniger Fabrikant  
**A. HEERDE**  
 Pumpenfabrik  
 Hundsfield — Breslau  
 Prospekte kostenfrei

**Seifol-Lauge**  
 ist mild und weich.  
 Die halbe Arbeit erfordert die Wäsche bei Verwendung von **Seifol** gegenüber anderen Waschmitteln. Die Wäsche selbst wird schon geschont, da durch das Kochen mit Seifol-Lauge die eigentliche Reinigung und Schmutzauflösung erfolgt.  
 Seifol kostet 7/8 Paket nur 25 Pf. in 28 mit Prämiensoheln

**Gesangbücher**  
 empfiehlt  
 W. Grosse's Buchhandlung.





Ein Paar vierjährige, braune

# Wäferpferde,

gute Zieher, da für Dominium zu leicht, preiswert zu verkaufen.

**Dominium Ossen.**

Weiche ein  
mit

# Henkel's Bleich-Soda

# Einen Lehrling

zum baldigen oder späteren Antritt suchen

**Hentschel & Pavel, Oels,**  
Kolonialwaren und Destillation.

# Flechten

nässende u. trock. Schuppenflechte,  
Hartflechte, Aderbeine, Beinschäden,

# offene Füße

Hautausschläge, skroph. Ekzema,  
böse Finger, alte Wunden sind oft  
sehr hartnäckig.

Wer bisher vergeblich auf Heilung  
hoffte, versuche noch die bewährte  
und ärztlich empfohlene

# Rino-Salbe

Frei von schädlichen Bestandteilen.

Dose Mk. 1,15 u. 2,25.

Man achte auf den Namen Rino und Firma  
Rich. Schubert & Co., Weinböhla-Dresden.

Zu haben in allen Apotheken.

# Anfallanzeigen

nach amtlicher Vorschrift sind vorrätig in  
**W. Grosse's Buchdruckerei.**

# 100 Bentner Roggenstroh

(Maschinendrusch)

à Bentner Mk. 1,— verkauft

**Kontzok,**

Spediteur, Groß Wartenberg.

# Note Kreuz Loze

das Stück Mk. 3,30. Ziehung

1.—4. Oktober.

(Hauptgewinn Mk. 100 000

bar ohne Abzug)

sind vorrätig in

**W. Grosse's**

Verkaufsstelle der Königlich  
Preussischen Klassenlotterie.

# Domin. Mechau

sucht zum 1. Januar 1914 einen

tüchtigen, zuverlässigen

# Dahsenvogel

**W. Grosse's Buchhandlung**

**Groß Wartenberg,**

liefert alle Werke für

# Schülerbibliotheken

zu den von den Verlegern festgesetzten

Preisen ohne Berechnung von Porto.